

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. März 1985

871. Nutzungsplanung Seegräben (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1227/1984 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Seegräben. Mit Beschluss vom 11. Dezember 1984 ergänzte die Gemeindeversammlung die Bauordnung, den Zonenplan sowie den Waldabstandslinienplan Aathal. Gleichzeitig stellte sie ein Wiedererwägungsgesuch bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen (RRB Nr. 1227/1984) Waldabstandslinie im Gebiet Sack.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 15. Januar 1985 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Januar 1985 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Seegräben ersucht deshalb mit Schreiben vom 7. Februar 1985 um die Genehmigung der Vorlage.

Die einzelnen Teile geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Art. 36 der Bauordnung wurde insofern ergänzt, als neu der Grenzbaubau für besondere Gebäude nur mit der schriftlichen Einwilligung des Nachbarn zugelassen ist. Dagegen ist aus kantonaler Sicht nichts einzuwenden.

Der Zonenplan wurde – gemäss Auflage im Genehmigungsbeschluss – in Ober Aathal für das Grundstück Kat.-Nr. 3127 ergänzt. In Aretshalden wurde die Kernzone auf Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 3823, 3824 und 3266 ausgedehnt, um ein Entschädigungsverfahren infolge materieller Enteignung abzuwenden.

Der Waldabstandslinienplan Aathal wurde für das neu eingezonte Grundstück Kat.-Nr. 3127 ergänzt und im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3097 im Sinne von RRB Nr. 1227/1984 korrigiert.

Die Waldabstandslinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3543, 3544, 3545 und 3546 im Gebiet Sack wurde nicht genehmigt, weil sie nicht den gesetzlichen Abstand von 30 m einhielten und keine besonderen Verhältnisse vorlagen (§ 66 PBG). Die Gemeindeversammlung Seegräben hat – entgegen dem Antrag des Gemeinderates auf Erhöhung des Waldabstandes auf 30 m – den Gemeinderat beauftragt, beim Regierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen. Neue Gesichtspunkte sind indessen nicht ersichtlich. Auf das Wiedererwägungsgesuch kann deshalb nicht eingetreten werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Seegräben vom 11. Dezember 1984 betreffend Ergänzung von Art. 36 der Bauordnung, Ergänzung des Zonenplans in Ober Aathal und Aretshalden sowie Ergänzung der Waldabstandslinien im Aathal wird genehmigt.

II. Auf das Gesuch um Wiedererwägung von RRB Nr. 1227/1984 betreffend Nichtgenehmigung einer Waldabstandslinie mit 18 m Abstand im Gebiet Sack wird nicht eingetreten.

III. Der Gemeinderat Seegräben wird eingeladen, Dispositiv I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben, 8607 Aathal-Seegräben (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. März 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi